



In dem Rechtsstreit

**Neubert Kerstin**, Marienplatz 1, 97070 Würzburg  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin **Neubert Kerstin**, Marienplatz 1, 97070 Würzburg

gegen

**Deeg Martin**, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart  
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht Gmelch am 24.03.2017  
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird untersagt, gegenüber Arbeitskollegen oder Vorgesetzten der Antragstellerin wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf Kontakte mit der gemeinsamen Tochter von Antragstellerin und Antragsgegner nachfolgende Behauptungen aufzustellen:

*Volljuristin Neubert betreibt unverhohlen eine Kindesentführung*

*Kerstin Neubert hat diese Kontakte beginnend Juni 2012 willkürlich und vorsätzlich vereitelt*

*Kindesentführung durch Rechtsanwältin Kerstin Neubert*

*Die Verantwortung für den zweiten Kontaktabbruch vor nun 5 Jahren trägt initiativ die Kindsmutter, der es gemeinsam mit Juristen und ihrem Vater gelingt, durch*

*Missbrauch unseres Rechtssystems, Falschbeschuldigungen und fortlaufend bagatel-  
lisierte und normalisierte Kindesentführung/ Kindesentfremdung den Status quo zu  
erhalten.*

*Die Kindesentführung und Entfremdung betreibt Ihre Mitarbeiterin unter Missbrauch  
des unfähigen regionalen Rechtssystems.*

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner die Verhängung eines Ord-  
nungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder die Ver-  
hängung von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Antragstellerin 3/4 zu tragen, der Antragsgegner  
hat 1/4 zu tragen.
5. Der Streitwert wird auf 4.500,00 € festgesetzt.
6. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 20.03.2017, Verfügung des Gerichts vom 20.03.2017,  
Schriftsatz vom 23.03.2017  
eidesstattliche Versicherung d. Kerstin Neubert vom 20.03.2017  
eidesstattliche Versicherung d. Kerstin Neubert vom 23.03.2017

## Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahingehend, dass dem Antragsgegner bestimmte Behauptungen untersagt werden, sowie dass ihm untersagt werde, ein bestimmtes Lichtbild der Antragstellerin im Internet zu verbreiten.

Die Antragstellerin bringt vor, dass sie und der Antragsgegner eine gemeinsame, derzeit 13 Jahre alte Tochter hätten. Sie seien nie verheiratet gewesen und hätten sich etwa 3 Monate nach der Geburt der Tochter getrennt. Der Antragsgegner lebe in Stuttgart. Die Antragstellerin lebe in Würzburg und arbeite in Schweinfurt bei einer Steuerberatungskanzlei im Angestelltenverhältnis. Ausweislich des Briefkopfes der Antragschrift ist die Antragstellerin Rechtsanwältin und Steuerberaterin.

Sie bringt weiter vor, dass nach dem Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 (Az.: 7 UF 210/15) der Antragsgegner vom Umgang mit der gemeinsamen Tochter bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen worden sei. Eine Beschlussabschrift hat die Antragstellerin als Anlage 1 zur Glaubhaftmachung beigelegt.

Der Antragsgegner habe sich am 08.03.2017, am 10.03.2017, am 16.03.2017 und am 21.03.2017 jeweils per E-Mail an sie, an mehrere ihrer Arbeitskollegen unter deren beruflicher E-Mail-Adresse sowie an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung gewandt, und zwar unter der Betreffzeile „Kindesentführung durch Rechtsanwältin Kerstin Neubert“. Darin enthalten ist der Hinweis, dass er die E-Mails auch im Internet veröffentlicht habe. Auf die von der Antragstellerin vorgelegten Ausdrucke der genannten E-Mails in Anlagen 2, 3, 4 und 7 wird inhaltlich verwiesen. Mit diesen E-Mails wolle der Antragsgegner der Antragstellerin beruflich schaden.

In den E-Mails werde die falsche Tatsachenbehauptung aufgestellt, dass die Antragstellerin eine Kindesentführung, mithin eine schwere Straftat, begangen habe. Zudem ergebe sich aus dem Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016, dass die Behauptung des Antragsgegners falsch sei, wonach die Antragstellerin die Kontakte zur Tochter ab Juni 2012 willkürlich und vorsätzlich vereitelt habe. Die Antragstellerin begehrt im Wege eines Antrags mit mehrfach gestuften Hilfsanträgen, dem Antragsgegner die Aufstellung der Behauptung zu untersagen, dass sie Kindesentführung betreibe oder ihm jedenfalls zu untersagen, gegenüber Arbeits-

kollegen und Vorgesetzten, der Presse und/ oder der Öffentlichkeit/ im Internet bestimmte Behauptungen aufzustellen, die in den genannten E-Mails enthalten sind. Wegen des Wortlauts der Anträge wird auf den Schriftsatz vom 23.03.2017 verwiesen.

Darüber hinaus habe der Antragsgegner auf seiner Internetseite ohne Genehmigung ein Lichtbild veröffentlicht, das die Antragstellerin zeige. Am 20.02.2017 habe er an sie und an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung eine E-Mail gesandt, in der ein Link zu dieser Internetseite aufgeführt sei. Der Antragsgegner verletze damit das Recht der Antragstellerin auf ihr eigenes Bild. Einen Ausdruck des betreffenden Teils der Homepage des Antragsgegners hat die Antragstellerin zur Glaubhaftmachung als Anlage 6 vorgelegt. Die Antragstellerin verlangt, dem Antragsgegner die weitere Veröffentlichung und Verbreitung dieses Lichtbildes zu untersagen.

Die Antragstellerin hat ihre Angaben weiter glaubhaft gemacht durch zwei eidesstattliche Versicherungen vom 20.03.2017 und vom 23.03.2017 (Anlagen B und C).

II.

Der Antrag ist zulässig, er hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg.

1.

Das Amtsgericht Würzburg ist zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständig, weil es Gericht der Hauptsache erster Instanz wäre (§§ 937 Abs. 1, 943 Abs. 1 ZPO). Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit folgt dies aus dem Streitwert, der den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit folgt dies aus § 32 ZPO. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Ehrverletzungen bzw. von Persönlichkeitsdelikten liegt ein Eingriff in das geschützte Rechtsgut auch am Wohnort des Verletzten vor, weil dort sein Achtungsanspruch lokalisiert ist (Musielak/ Heinrich, § 32 ZPO, Rz. 17 m. w. N. aus der Rechtsprechung). Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, in Würzburg zu wohnen und den Antrag auch unter einer solchen Adresse gestellt.

2.

a) Ein Verfügungsgrund liegt nur im Hinblick auf die an Arbeitskollegen (einschließlich etwaiger Vorgesetzter) der Antragstellerin gesandten E-Mails vor. Soweit das Rechtsschutzziel der Antragstellerin hierüber hinausgeht, war der Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits deshalb abzulehnen, weil ihr Erlass nicht zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist (§ 940 ZPO). An der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderlichen Dringlichkeit fehlt es, wenn der Antragsteller trotz ursprünglich bestehenden Regelungsbedürfnisses lange zugewartet hat, bevor er den Antrag gestellt hat (Zöller/ Vollkommer, § 940 ZPO, Rz. 4, OLG Hamburg, NJW-RR 2008, 1435).

Aus den Gründen des von der Antragstellerin als Anlage 1 vorgelegten Endbeschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 ergibt sich, dass der Antragsgegner die Antragstellerin bereits zum damaligen Zeitpunkt, also vor mehr als einem Jahr, in seinem Internet-Blog der Kindesentführung bezichtigt hatte und ihr die alleinige Schuld für das Scheitern der elterlichen Beziehung sowie für das Scheitern der Anbahnung von Umgangskontakten zugewiesen hatte. Auch hatte er damals bereits das Foto der Antragstellerin in das Internet gestellt (Seiten 10/ 11 des Urteils, Bl. 24/ 25 d. A.). Es kann auch ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Antragstellerin bereits seit mehr als einem Jahr bekannt ist, welche Behauptungen der Antragsgegner in seinem Internet-Blog aufstellt und dass er ein Foto von ihr veröffentlicht hat, nachdem dies in dem von ihr erwirkten Endbeschluss ausdrücklich aufgeführt wird.

Die Tatsache allein, dass der Antragsgegner nach den Ausführungen der Antragstellerin am 20.02.2017 in einer an sie gerichteten E-Mail sowie in weiteren an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung gerichteten E-Mails in einem Link auf diese Homepage verweist, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Antragstellerin musste auch zuvor bereits mit einem Zugriff beliebiger dritter Personen auf den Internet-Blog rechnen. Eine wesentliche Vertiefung des Eingriffs wird durch den Link in den E-Mails an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung nicht herbeigeführt.

b) Ein Verfügungsgrund besteht damit nur insoweit, als der Antragsgegner im März 2017 wiederholt E-Mails an Arbeitskollegen (einschließlich etwaiger Vorgesetzter) der Antragstellerin gesandt hat. Insoweit liegt auch besondere Dringlichkeit i. S. v. § 937 Abs. 2 ZPO vor. Das folgt ohne Weiteres jedenfalls bereits daraus, dass die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, dass der Antragsgegner den Versand der E-Mails in kurzen Abständen wiederholt hat, zuletzt am 21.03.2017.

Auch hinsichtlich der parallel an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung gerichteten E-Mails mag ein Verfügungsgrund bestehen. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung scheidet insoweit aber am Bestehen eines Verfügungsanspruchs (dazu nachfolgend).

3.

Die Antragstellerin hat das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog i. V. m. Art. 1 und 2 GG wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den Versand von E-Mails an ihre Arbeitskollegen/ Vorgesetzte glaubhaft gemacht. Insoweit liegt ein Verfügungsanspruch vor.

a) Durch den Versand der verfahrensgegenständlichen E-Mails an Arbeitskollegen/ Vorgesetzte sowie an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung verletzt der Antragsgegner die sog. Privatsphäre der Antragstellerin, die denjenigen Lebensbereich umschreibt, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben (Palandt/ Sprau, § 823 BGB, Rz. 87). Das ist vorliegend deshalb der Fall, weil der Antragsgegner in den E-Mails die Auseinandersetzung mit der Antragstellerin über das Umgangsrecht mit der gemeinsamen Tochter, die gerichtliche Auseinandersetzung und das (von ihm bewertete) Verhalten der Antragstellerin in diesem Zusammenhang thematisiert. Es geht also um Fragen aus dem inneren familiären Bereich, deren Einzelheiten nach der sozialen Anschauung dritte Personen gemeinhin nichts angeht.

b) Die Verletzungshandlung ist wegen des offenen Tatbestandes aber nur dann rechtswidrig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung aller Umstände unter Vornahme einer Güter- und Interessenabwägung das schutzwürdige Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene stehen sich hier das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin und die Meinungsfreiheit des Antragsgegners gegenüber.

## aa) E-Mails an Kollegen/ Vorgesetzte

(1) Auf Seiten der Antragstellerin ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Inhalt der E-Mails ihre Privatsphäre betrifft, nämlich ihre Beziehung zum Antragsgegner in der Auseinandersetzung über das Umgangsrecht mit der gemeinsamen Tochter. Sie ist hier im Verhältnis zum Antragsgegner nicht in ihrer beruflichen Eigenschaft als Rechtsanwältin und Steuerberaterin betroffen oder tätig geworden, sondern ist insoweit allein als Privatperson betroffen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin die Auseinandersetzung mit dem Antragsgegner in irgend einer Form in die Kanzlei, für die sie arbeitet, eingebracht hätte oder sich hinsichtlich der Auseinandersetzung über das Umgangsrecht der beruflichen Unterstützung durch die Kanzlei bedient hätte. Bei den Arbeitskollegen und den Vorgesetzten handelt es sich vielmehr um unbeteiligte Dritte. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Arbeitskollegen oder Vorgesetzten der Antragstellerin eine Reaktion durch den Antragsgegner veranlasst worden wäre.

Den E-Mails lässt sich entnehmen, dass es dem Antragsgegner darum geht, die Mitarbeiter der Kanzlei, bei der die Antragstellerin angestellt ist, zu einem Tätigwerden gegen die Antragstellerin zu bewegen. Die E-Mails enthalten nachgerade den Appell an die Mitarbeiter der Kanzlei, im Sinne des Antragsgegners zu handeln. Dies kommt sehr deutlich in der dritten E-Mail vom 16.03.2017 zum Ausdruck, in der der Antragsgegner die angesprochenen Mitarbeiter der Kanzlei darauf hinweist, dass diese durch die E-Mail von der „Kindesentführung und –entfremdung“, die die Antragstellerin unter Missbrauch des Rechtssystems betreibt, „beweisrechtlich informiert“ seien – „Kopie geht an die Sachbearbeiterin der örtlichen Polizei [...]“. Wer hier weiter wegschaut, werde für weitere Folgen Mitverantwortung tragen. Durch die Verwendung eines Rechtsbegriffes und den Verweis auf die Polizei wird suggeriert, dass auf Seiten der Mitarbeiter der Kanzlei eine rechtliche Verpflichtung dazu bestehe, auf die Antragstellerin einzuwirken.

Das sagt der Antragsgegner auch: Er erwarte von den Mitarbeitern „Hilfe bei der Durchsetzung rechtskonformen und menschlichen Verhaltens“. Diese Äußerungen, verbunden mit den weiteren Ausführungen zu Aspekten der Auseinandersetzung über das Umgangsrecht belegen, dass es Ziel des Antragsgegners ist, der beruflichen Stellung und dem beruflichen Ansehen der Antragstellerin im Verhältnis zu Kollegen und Vorgesetzten zu schaden.

Zwar beteuert er, dass es ihm nicht um berufliche Sanktionen gegen die Antragstellerin gehe und dass er ihr nicht beruflich schaden wolle. Nachdem aber nicht ersichtlich ist, dass die Kollegen und die Vorgesetzten der Antragstellerin der Streit um das Umgangsrecht auch nur das Geringste etwas angehen würde, widerlegt der Inhalt der E-Mails die Beteuerung von selbst. Es handelt sich um den Versuch einer vorweggenommenen Verteidigung gegen den Vorwurf von Offensichtlichem.

- (2) Auf Seiten des Antragsgegners ist insbesondere dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit in die Abwägung einzustellen.

Beim Inhalt der E-Mails handelt es sich im Schwerpunkt um eine Meinungsäußerung, nicht um eine Tatsachenbehauptung. Der Streit um das Umgangsrecht und das damit verbundene Geschehen bilden als tatsächlicher Vorgang lediglich den Hintergrund der Ausführungen des Antragsgegners.

Inbesondere kann der Vorwurf der „Kindesentführung“ nicht losgelöst vom Inhalt der E-Mails betrachtet werden. Demnach wirft der Antragsgegner der Antragstellerin im Kern vor, ab Juni 2012 den Kontakt zur gemeinsamen Tochter bewusst vereitelt zu haben und sich hierzu einer willfährigen Justiz bedient zu haben. Dadurch sei ihm die Tochter entfremdet worden. Der Antragsgegner sieht die Kindesentführung in der Kindesentfremdung. In den E-Mails setzt er die Begriffe auch an einer Stelle als gleichbedeutend hintereinander: „Kindesentführung/ Kindesentfremdung“. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist damit ersichtlich nicht die tatbestandliche Verwirklichung einer entsprechenden Strafvorschrift gemeint.

Die Ausführungen des Antragsgegners in den E-Mails sind im Übrigen arm an Tatsachenbehauptungen. Solche finden sich lediglich in pauschaler Form. Es geht ihm vorrangig um einen Appell an die Empfänger der E-Mail, ihn zu unterstützen, verbunden mit pauschalen Vorwürfen in Richtung der Antragstellerin und der Justiz.

- (3) Bei der vorzunehmenden Abwägung hat in Richtung einer Äußerung des Antragsgegners gegenüber den Kollegen und Vorgesetzten der Antragstellerin sein Recht auf freie Meinungsäußerung hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin zu-

rückzutreten. Das Interesse der Antragstellerin, ihren Beruf im Zusammenwirken mit Kollegen und Vorgesetzten ungestört von der Auseinandersetzung mit dem Antragsgegner über das Umgangsrecht mit der gemeinsamen Tochter ausüben zu können, überwiegt das Interesse des Antragsgegners, auch diesem Personenkreis gegenüber seine Meinung frei äußern zu können. Den einzigen Bezug der Kollegen und Vorgesetzten zum Streit über das Umgangsrecht bildet der Umstand, dass die Antragstellerin in der dortigen Kanzlei arbeitet. Das einzige plausible Motiv des Antragsgegners, sich gerade gesondert an diesen Personenkreis zu wenden, besteht demgegenüber darin, sie gegenüber den Kollegen zumindest in ein schiefes Licht zu rücken und so Druck auf die Antragstellerin zum Zwecke der Durchsetzung der Interessen des Antragsgegners auszuüben.

Die Wiederholung der Äußerungen war daher nicht wegen ihres Inhalts zu untersagen, sondern (nur) im Hinblick auf den Adressatenkreis und das damit bezweckte Ziel, das nicht schutzwürdig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt der Gewährleistung der Meinungsfreiheit ein umso geringeres Gewicht zu, je mehr sich die Äußerung unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut richtet und im privaten Verkehr in Verfolgung eigennütziger Ziele abgegeben wird (BGH NJW 2015, 782, Tz. 19 a. E.).

#### bb) E-Mails an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung

Insoweit tritt das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin hinter die Meinungsfreiheit des Antragsgegners zurück.

Zwar ist auch insoweit auf Seiten der Antragstellerin einzustellen, dass der Inhalt der E-Mails ihre Privatsphäre betrifft und Angelegenheiten aus dem familiären Bereich abgehandelt werden.

Allerdings ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass es sich – anders als bei der Information von Arbeitskollegen – als legitim darstellt, zu versuchen, die Presse auf Umstände aufmerksam zu machen, die der Betroffene für unzulänglich hält und die Presse zu einer Berichterstattung in seinem Sinn zu bewegen. Dazu wird es erforderlich sein, den Mitarbeitern der Presse Informationen zu übermitteln und Meinungen darzustellen, um dieser einer Überprüfung auf Stichhaltigkeit und Bedeutung für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Das gilt hier umso mehr, als der Antragsgegner auch angebliche

Misstände bei der Justiz ausgemacht haben will. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Antragstellerin ist mit den E-Mails an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung bereits deshalb nicht verbunden, weil dies nicht mit einer Veröffentlichung des Inhalts der E-Mails gleichzusetzen ist. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass ein Presseorgan seinerseits sorgfältig mit Informationen umgehen wird, die an es herangetragen werden und Bedeutung sowie Wahrheitsgehalt einer unabhängigen Prüfung unterziehen wird.

4.

Hinsichtlich der E-Mails an die Mitarbeiter der Kanzlei folgt Wiederholungsfahr ohne Weiteres aus dem Umstand, dass der Antragsgegner bereits an vier unterschiedlichen Tagen E-Mails an diese versandt hat. Es ist jederzeit mit einer Wiederholung zu rechnen.

5.

Die Androhung von Ordnungsmitteln hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Streitwert: 4.500,00 €

Antrag zu 1 (E-Mails bzw. Vorbringen bzgl. „Kindesentführung“): 3.000,00 €

Antrag zu 2 (Lichtbild): 1.500,00 €